

# **Gemeinde Abstatt**

## **Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“**

### **Umweltbericht**

Projektbearbeitung:  
Thomas Hauptmann, Landschaftsarchitekt  
**plan** landschaft

November 2018

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

1	Einleitung .....	4
1.1	Planung .....	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.2.1	Baugesetzbuch .....	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz .....	5
1.2.3	Regionalplan Heilbronn-Franken .....	5
1.2.4	Flächennutzungsplan .....	6
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad .....	6
2	Prognose .....	11
2.1	Bestand .....	11
2.2	Entwicklung ohne die Durchführung der Planung .....	12
2.3	Einwirkungen bei Durchführung der Planung .....	12
2.4	Umweltauswirkungen .....	13
2.4.1	Biologische Vielfalt .....	13
2.4.1.1	Vögel .....	13
2.4.1.2	Fledermäuse .....	14
2.4.1.3	Reptilien .....	14
2.4.1.4	Wildbienen .....	15
2.4.1.5	Schmetterlinge .....	15
2.4.1.6	Totholzbewohnende Käfer .....	16
2.4.1.7	Heuschrecken .....	16
2.4.1.8	Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten .....	16
2.4.1.9	Maßnahmen zur Vermeidung .....	17
2.4.2	Schutzgüter des Naturschutzrechts .....	20
2.4.2.1	Tiere, Pflanzen .....	20
2.4.2.2	Boden .....	23
2.4.2.3	Wasser .....	24
2.4.2.4	Klima, Luft .....	25
2.4.2.5	Landschaft .....	25
2.4.3	Fläche .....	27
2.4.4	Natura 2000 .....	27
2.4.5	Bevölkerung .....	28
2.4.6	Kultur- und Sachgüter .....	28
2.4.7	Emissionen, Abfall und Abwasser .....	28
2.4.8	Energieverwendung .....	28
2.4.9	Umweltpläne .....	29
2.4.10	Luftqualität .....	29

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

2.4.11	Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation .....	29
2.4.11.1	Eingriffsregelung .....	29
2.4.11.2	Artenschutz .....	30
2.5	Alternativen .....	31
3	Fazit .....	32
3.1	Zusammenfassung .....	32
3.2	Umweltüberwachung .....	32
4	Anhang .....	33
4.1	Standortheimische Bäume und Sträucher .....	33

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

## **1 EINLEITUNG**

Mit dem Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ wird ein Baugebiet in einem teils landwirtschaftlich genutzten, teils bebautem und teils mit Gehölzen bewachsenem Bereich ausgewiesen.

Nach dem Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes generell eine Umweltprüfung notwendig, die Untersuchungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Überprüfungen von Auswirkungen auf weitere Umweltbelange umfasst.

Darüber hinaus sind Aussagen zur Berücksichtigung fachlicher Ziele des Umweltschutzes und über Maßnahmen zur Umweltüberwachung zu machen.

### **1.1 Planung**

Der Bebauungsplanentwurf vom 20.02.2014 sieht im Süden des Plangebietes ein eingeschränktes Dorfgebiet vor, das größtenteils von einem Baufenster eingenommen wird und im Norden die Möglichkeit für eine neue LKW-Zufahrt zum Betriebshof enthält. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 geplant, die gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung durch die Grundfläche von Nebenanlagen et c. auf bis zu 0,8 überschritten werden darf.

Für die Bebauung sind im Bereich des bestehenden Wohngebäudes Häuser mit einer Firsthöhe von maximal 7,5 m bei einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 262,0 m ü. NN und im Bereich der bestehenden Betriebsgebäude Häuser mit einer Firsthöhe von maximal 10,0 m bei einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 259,0 m ü. NN zulässig. Die Hauptgebäude sollen ein Satteldach mit einer Dachneigung von 18 – 35 ° bekommen, für Wirtschaftsgebäude, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und eingeschossige Nebenanlagen sind Flach- bzw. Pultdächer mit maximal 18° Dachneigung vorgesehen. Flach- und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10° sind zu begrünen. Dachgauben und Zwerchhäuser sind insgesamt auf maximal 1/3 der Trauflänge zulässig.

Niederschlagswasser soll getrennt in das bestehende Rigolensystem im Westen geleitet und versickert werden.

Westlich der bestehenden Gebäude sollen einzelne Bäume gepflanzt sowie ein Baum südlich der bestehenden Gebäude zum Erhalt festgesetzt werden. Im Südosten ist eine bestehende Weinbergsfläche als Fläche für die Landwirtschaft (Weinbauflächen) festgesetzt. Entlang dem Hohbuchweg und dem landwirtschaftlichen Weg am Westrand ist eine private Grünfläche mit Pflanzgebot vorgesehen, auf der eine Hangsicherung mit dichter Feldheckenbepflanzung bzw. Ansaat einer Magerwiesenfläche geplant ist. Im Norden des Plangebietes sollen private Grünflächen mit Pflanzbindung für bestehende Gehölze im Osten und eine Fläche für die Anpflanzung einer Streuobstwiese festgesetzt werden.

### **1.2 Ziele des Umweltschutzes**

#### **1.2.1 Baugesetzbuch**

Bauleitpläne sollen u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 (5) BauGB).

In der Abwägung ist nach § 1a BauGB u.a. zu berücksichtigen, dass

- mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll,
- landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang genutzt werden sollen,

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

- erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und auszugleichen sind,
- die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen in Natura 2000-Gebiete anzuwenden sind.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 (4) BauGB).

### 1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

Zu den unmittelbar geltenden Zielen des Naturschutzes heißt es in § 1 (1) BNatSchG u.a.:  
 Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 30 sind Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen führen, verboten. Von dem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

### 1.2.3 Regionalplan Heilbronn-Franken

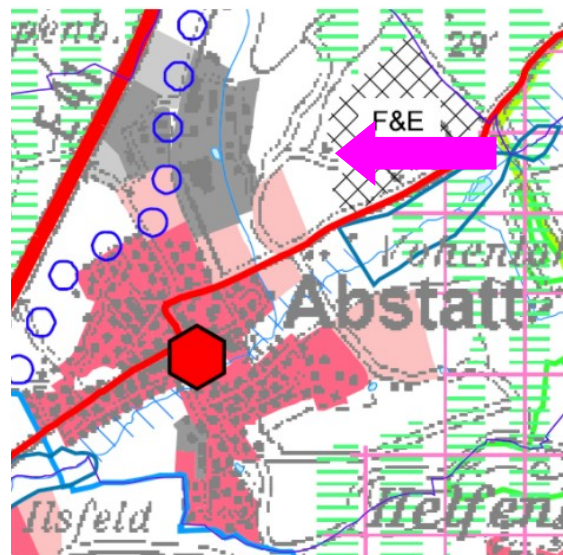
Abstatt liegt in der Randzone des Verdichtungsraums um Heilbronn an der regionalen Entwicklungsachse Heilbronn-Ilsfeld/Beilstein.

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken enthält keine regionalplanerischen Festsetzungen für das Plangebiet. Das Gebiet östlich davon ist nachrichtlich als „Sonderfläche Siedlung“ für Forschung und Entwicklung (F&E) dargestellt, da hier die Firma Bosch angesiedelt ist.

Der Bereich südwestlich des Plangebietes wird nachrichtlich als geplante Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet dargestellt.

Der Regionalplan verfolgt unter anderem folgende für die Planung relevante umweltbezogene Ziele und Grundsätze:

- Die Entwicklung der Region ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.



**Abbildung 1** Ausschnitt Raumnutzungskarte Regionalplan Franken mit Lage des Baugebietes

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

- In der Randzone des Verdichtungsraumes um Heilbronn soll sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig an den Entwicklungsachsen orientieren und es sollen ausreichend Freiräume gesichert werden.
- Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.
- Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen.
- Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.
- Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.
- Die Siedlungsentwicklung ist am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft auszurichten. Dabei sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen.
- Neue Bauflächen sollen an der Ortstypik orientiert werden. Dabei ist auch auf die ökologische und landschaftliche Einbindung der Flächen, auf Kulturdenkmale und deren Umgebung und die Abstimmung mit den immissionsschutzbezogenen Aspekten zu achten.
- Für die Bevölkerung der Region Heilbronn-Franken soll ein ausreichendes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot zur Verfügung stehen. Dabei ist dem Strukturwandel und den jeweiligen Standortvoraussetzungen Rechnung zu tragen.

#### 1.2.4 Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit Gebäuden dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll parallel zur Aufstellung des Bauungsplans geändert werden.

### 1.3 Umfang und Detaillierungsgrad

Der Umfang und Detaillierungsgrad ist Ergebnis der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die im Laufe der Planung ergänzten Grundlagen sind *kursiv* gekennzeichnet.

Die Untersuchung der Umweltbelange wird für den Geltungsbereich des Bauungsplans „Weingut Hohbuch“ durchgeführt, wobei die Beziehungen zum angrenzenden Landschaftsraum berücksichtigt werden. Die Ausstrahlung der Auswirkungen über das Untersuchungsgebiet hinaus wird ggf. nicht durch eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes, sondern bei der Bewertung der Bedeutung des Gebietes berücksichtigt.

Für die Belange des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten sind, wird die Bedeutung der Fläche für die einzel-

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

nen Landschaftsfunktionen und die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf einer fünfstufigen Skala (keine bis sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch) entsprechend der Ökokontoverordnung bzw. den im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt entwickelten „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ bewertet. Für die Bewertung der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird diese Skala entsprechend der Ökokontoverordnung zu einer 64-Punkte-Skala erweitert.

Die Auswirkungen auf die anderen Umweltbelange werden verbal-argumentativ hergeleitet.

Die Inhalte, Methoden und Unterlagen für die einzelnen Themen der Umweltprüfung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 1: Bewertungsrahmen**

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>biologische Vielfalt</b>		
Beeinträchtigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten	Einschätzung inwieweit zu erwarten ist, dass Exemplare geschützter Arten durch die Planung verletzt oder getötet, erheblich gestört oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beraubt werden.	<i>Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung (IUS, 2018) (Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien)</i> <i>Habitatpotenzialanalyse für Schmetterlinge, Heuschrecken und holzbewohnende Käfer (Bioplan TŪ, 2017)</i> <i>Spezielle Untersuchung streng geschützter Schmetterlinge (Bioplan HD, 2018)</i> <i>Wildbienenkartierung (Burger, 2018)</i>
<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>		
<b>Pflanzen, Tiere</b>		
Verlust wertvoller Biotoptypen	Bewertung der vorhandenen Biotoptypen vor und nach der Planung  Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotope	Bestandsaufnahme der Vegetations- und Nutzungstypen 2017  Ökokontoverordnung Anlage 2, Tabelle 1: Biotopwertliste
<b>Boden</b>		
Verlust wertvoller Bodenflächen	Bewertung des Bodens nach seinen Funktionen als Standort für die natürliche Vegetation, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 6921 „Großbottwar“  Ökokontoverordnung Anlage 2
Beeinträchtigung wertvoller Bodenflächen durch sonstige Veränderungen		

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Wasser</b>		
Verminderung der Grundwasserneubildung	Bewertung der Grundwasserneubildungskapazität auf Grund der Geologie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Geologische Karte im Maßstab 1:25.000 6921 „Großbottwar“ „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Verschmutzung des Grundwassers	Bei hoher Grundwasserneubildungskapazität Bewertung der Filter- und Pufferkapazität des Bodens und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Ökokontoverordnung Anlage 2
Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	Da sich im Gebiet und unmittelbar angrenzend keine natürlichen Gewässer befinden, wird dieser Aspekt nicht untersucht	
<b>Klima</b>		
Bebauung von Kaltluftentstehungsflächen	Bewertung der Bedeutung für die Kaltluftentstehung auf Grund der Vegetation und Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 6921 „Großbottwar“ Bestandsaufnahme 2017
Behinderung des Kaltluftabflusses	Kartierung von Kaltluftabflüssen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	„Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
<b>Luft</b>		
Entfernung von Gehölzen, die Schadstoffe aus der Luft binden	Bewertung der Vegetationstypen auf Grund ihres Gehölzanteils als Filter für Luftschadstoffe und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Bestandsaufnahme 2017
Erhöhung der Luftverunreinigung durch Gebäudeheizung und Verkehr	Beurteilung der durch die Planung verursachten Luftverunreinigungen	
<b>Landschaftsbild</b>		
Verlust von Elementen mit positiver Wirkung für das Landschaftsbild	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Topografie und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 6921 „Großbottwar“ Bestandsaufnahme 2017 „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LUBW 2005)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden	Beurteilung der Auswirkungen der Planung	



**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

<b>Zu untersuchende Auswirkungen</b>	<b>Vorgehensweise</b>	<b>Grundlagen für die Bestandsbewertung</b>
<b>Fläche</b>		
übermäßige Flächeninanspruchnahme	Betrachtung der Intensität der Flächennutzung	
<b>Natura 2000</b>		
Beanspruchung von Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Informationen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg im Internet
Störung von angrenzenden Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch Emissionen etc.	Erfassung der Lage von Natura 2000-Flächen und Beurteilung der Auswirkungen der Planung. Keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	
<b>Mensch, Bevölkerung, Gesundheit</b>		
Verlust von für die Erholung geeigneten Flächen	Bewertung der Vegetations- und Nutzungstypen nach ihrer Bedeutung für die Erholungseignung und Beurteilung der Auswirkungen der Planung.	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000 6921 „Großbottwar“ Bestandsaufnahme 2017
Beeinträchtigung von angrenzenden für die Erholung geeigneten Flächen und Wohnbereichen durch Emissionen etc.		
Beeinträchtigung durch Immissionen		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und sonstigen Sachgütern	Erfassen der in dem Gebiet vorkommenden Bodendenkmale und sonstigen Sachgüter und Beurteilung der Auswirkungen der Planung	Flächennutzungsplan des GVV Schozach-Bottwartal Informationen der Gemeinde
<b>Emissionen, Abfall und Abwässer</b>		
Entstehung vermeidbarer Emissionen und unsachgemäßer Umgang mit Abfällen und Abwässern	Darstellung der durch die Planung entstehenden Emissionen und des vorgesehenen Umgangs mit Abfällen und Abwässern	
<b>Erneuerbare Energien, Energiesparen</b>		
Einsatz von regenerativen Energien und sparsamer und effizienter Umgang mit Energie	Darstellung der Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativer Energie	Solar- und Windenergieatlas Baden-Württemberg, Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden (Umweltministerium. 2005)
<b>Umweltpläne</b>		
Berücksichtigung der Darstellung des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung	Darstellung der Inhalte des Landschaftsplans und der Biotopvernetzungsplanung und der Berücksichtigung durch die Planung	Landschaftsplan des GVV Schozach-Bottwartal

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Zu untersuchende Auswirkungen	Vorgehensweise	Grundlagen für die Bestandsbewertung
<b>Bestmögliche Luftqualität</b>		
Erhöhte Emissionen durch Gebäudeheizung und Verkehr in Gebieten, in denen Grenzwerte bisher nicht überschritten wurden	Darstellung der aktuellen Immissionsdaten und Einschätzung der Auswirkungen der Planung	Immissionsdaten der LUBW

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

## 2 PROGNOSE

### 2.1 Bestand

Der geologische Untergrund des Plangebietes besteht laut Geologischer Karte aus Löß- und Lehm. Daraus hat sich nach der Bodenkarte im Plangebiet eine Pelosol-Braunerde aus lösshaltiger Fließerde über Tonfließerde gebildet, an die am Hangfuß im Westen Tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemm Massen anschließt. Das Gebiet ist teils bebaut mit Betriebs- und Wohngebäuden des Weinguts Seeger, teils wird es als Weinberg- und Grünlandfläche genutzt und zum Teil ist es mit Obstwiesen, in denen sich Gehölzskukzession ausbreitet, Gehölzflächen, Gebüsch und Brombeergestrüpp bewachsen. Bis 2009 bestand im Westen des Plangebietes eine Wiese,

auf der sich in Folge geringer Nutzung Brombeergestrüpp und Pioniergehölze ausbreiteten. Im Südwesten lag diese Wiese unterhalb des Niveaus des Hohbuchweges, an dem außerhalb des Plangebietes eine Böschung verlief. Zur Vorbereitung für den Bau einer neuen Zufahrt zum Betriebshof, für die die planungsrechtliche Grundlage nun durch den Bebauungsplan geschaffen werden soll, wurden bereits im Jahr 2009 am Rand der Wiese Gehölze gerodet – ein Nußbaum (Information des Eigentümers) und Säulenpappeln im Süden – und das Geländeniveau verändert, indem die Senke am Hohbuchweg aufgefüllt und die Vegetationsdecke auf dem größten Teil der Wiesenfläche abgeschoben wurde. Heute ist im Süden Schottermaterial abgelagert, auf den gerodeten Gehölzflächen haben sich durch Stockausschläge größtenteils wieder neue Gehölze entwickelt und auf der abgeschobenen Fläche hat sich wieder eine Wiese entwickelt. Um den Zustand vor 2009 zu berücksichtigen, der aus alten Luftbildern (Google Earth) und Fotos aus dem Jahr 2009 rekonstruiert werden kann, wird die Lagerfläche im Süden als Wiesenfläche mit Nussbaum und der über den heutigen Gehölzrand hinausgehende damalige Bestand weiterhin als Gehölz bewertet. Wo sich hingegen heute eine höherwertige Saumvegetation entwickelt hat, wird diese der Bewertung zu Grunde gelegt. Die heutige Wiesenfläche entspricht in ihrer Bedeutung dem damaligen Bestand.



**Abbildung 2: Wiese bis 2009**



**Abbildung 3: Nussbaum 2009**

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**



**Abbildung 4: Auffüllung mit noch bestehenden Pappeln im Hintergrund**



**Abbildung 5: Fläche mit abgeschobener Vegetation**

## **2.2 Entwicklung ohne die Durchführung der Planung**

Ohne die Durchführung der Maßnahmen würde die frühere Obstwiese, auch wenn die Bäume noch ständen, nach und nach verbuschen und sich möglicherweise langfristig zu einer kleinen Waldfläche entwickeln. Die Weinbergsfläche würde als solche erhalten werden, ebenso wie die bebauten Flächen, auf denen bauliche Ergänzungen im Rahmen des im Außenbereich baurechtlich zulässigen erfolgen würden.

## **2.3 Einwirkungen bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Planung entstehen kurzfristig während der Bauphase Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen und optische Effekte durch den Einsatz der Baumaschinen.

Durch die Nutzung der Baumöglichkeiten können ca. 3.500 m<sup>2</sup> Boden zusätzlich versiegelt und Gebäude mit einer Firsthöhe bis 10 m errichtet werden. Dadurch werden insbesondere Pelosol-Braunerden in Anspruch genommen, auf denen sich Wiesen, Gehölz- und Brom-

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

beerflächen entwickelt haben. Außergewöhnliche Emissionen oder problematische Abfälle sowie Einwirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe werden voraussichtlich nicht entstehen.

Durch Unfälle in zulässigen Betrieben zur Verarbeitung und Sammlung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen könnten insbesondere wasser- oder bodengefährdende Stoffe austreten.

Zusätzliche Einwirkungen durch Kumulationswirkungen mit anderen Projekten werden nicht erwartet.

## 2.4 Umweltauswirkungen

### 2.4.1 Biologische Vielfalt

Um zu klären, ob in dem Gebiet besonders geschützte Arten vorkommen und durch eine erweiterte bauliche Nutzung des Gebietes Verbote des Artenschutzes verletzt werden könnten, wurden in den Jahren 2017 und 2018 Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Wildbienen, Schmetterlinge, Heuschrecken und holzbewohnende Käfer durchgeführt.

#### 2.4.1.1 Vögel

Im Rahmen der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung<sup>1</sup> wurden im Gebiet 15 Brutvogelarten nachgewiesen werden, von denen die Goldammer sowie der Haussperling landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen und die Klappergrasmücke landesweit auf der Vorwarnliste steht.

**Tabelle 2: Brutvogelarten im Geltungsbereich**

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Revierzahl 2017
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	1
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	8
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	1
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	6
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	1

#### **Gefährdung:**

**RL D** Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015) und

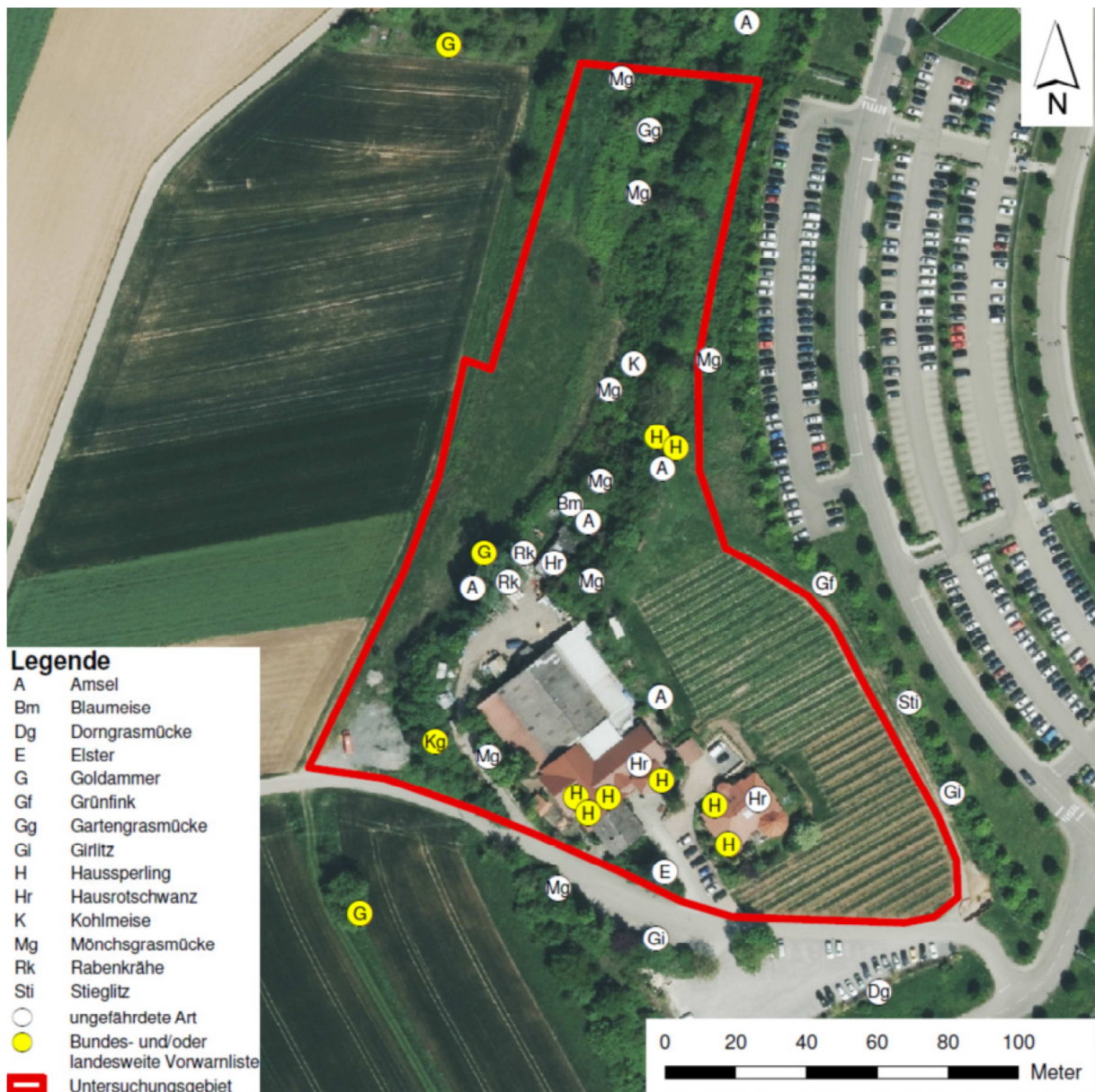
**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

V Arten der Vorwarnliste

- derzeit nicht gefährdet

<sup>1</sup> Weingut Seeger: Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung (Heidelberg: IUS, 2018)

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**



**Abbildung 6: Brutvogelbestand im Geltungsbereich**

#### 2.4.1.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung wurde durch die akustische Erfassung nur das Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf Nahrungssuche nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) in Baumhöhlen oder an Gebäuden wurden nicht gefunden. Zeitweilig genutzte Tagesverstecke im Bereich der Gebäude und in den Gehölzen können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist nach ihrer Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und gilt nach der Roten Liste in Baden-Württemberg als gefährdet.

#### 2.4.1.3 Reptilien

Im Rahmen der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung wurden fünf Zauneidechsen entlang dem Westrand des Gebietes nachgewiesen. Die Art ist nach ihrer Auflistung im Anhang

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und steht sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

#### 2.4.1.4 Wildbienen

Bei der Erfassung der Wildbienen<sup>2</sup> im Jahr 2018 wurden insgesamt 57 Bienenarten festgestellt. Darunter befinden sich neben Bienenarten, welche heutzutage noch in vielen verschiedenen Lebensräumen siedeln können und relativ anpassungsfähig sind, auch 11 aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Arten, die auf der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste der Bienen Baden-Württembergs bzw. Deutschlands stehen. Darunter ist der Nachweis der sehr seltenen, bundesweit stark gefährdeten Grubenhummele (*Bombus subterraneus*) besonders bedeutsam. Die Art kommt in Baden-Württemberg vereinzelt vor, besonders im Raum Stuttgart und auf der Ostalb. Sie wird auch im „Artenschutzprogramm Wildbienen“ des Landes Baden-Württemberg (= ASP) prioritär bearbeitet. Alle Wildbienenarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt, aber keine auf Grund von europäischen Richtlinien.

**Tabelle 3: Nachweise von Wildbienenarten der Roten Liste im Untersuchungsgebiet**

Name deutsch	wissenschaftlich	RL-Status	
		BRD	BaWü
Grubenhummele	<i>Bombus subterraneus</i>	2	2
Getrennte Wespenbiene	<i>Nomada distinguenda</i>	G	3
Metallische Keulhornbiene	<i>Ceratina chalybea</i>	3	2
Sommer-Kielsandbiene	<i>Andrena nitidiuscula</i>	3	3
Schwarzrote Schmalbiene	<i>Lasioglossum interruptum</i>	3	3
Filzzahn-Blattschneiderbiene	<i>Megachile pilidens</i>	3	3
Stängel-Zwergwollbiene	<i>Pseudoanthidium nanum</i>	3	3
Pippau-Sandbiene	<i>Andrena fulvago</i>	3	V
Veränderliche Hummele	<i>Bombus humilis</i>	3	V
Weißfleckige Wollbiene	<i>Anthidium punctatum</i>	V	3
Zwergharzbiene	<i>Anthidiellum strigatum</i>	V	V
Bunte Hummele	<i>Bombus sylvarum</i>	V	V
Rainfarn-Seidenbiene	<i>Colletes similis</i>	V	V
Breitbauch-Schmalbiene	<i>Lasioglossum lativentre</i>	V	V
Gekerbte Löcherbiene	<i>Heriades crenulatus</i>		V
Dickkopf-Schmalbiene	<i>Lasioglossum glabriusculum</i>		V
Schwarzbürstige Blattschneiderbiene	<i>Megachile nigriventris</i>		V
Luzerne-Sägehornbiene	<i>Melitta leporina</i>		V
Efeu-Seidenbiene	<i>Colletes hederæ</i>		D (ungef.)
Gelbbindige Furchenbiene	<i>Halictus scabiosæ</i>		V (ungef.)

**RL** 2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
V Arten der Vorwarnliste  
D Daten unzureichend

<sup>2</sup> Weingut Seeger: Bebauungsplan "Weingut Hohbuch", Abstatt – Wildbienenkartierung (Dirmstein: IFAUN - Faunistik und Funktionale Artenvielfalt Burger & Burger GbR, 2018)

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

#### 2.4.1.5 Schmetterlinge

Eine Habitatpotenzialanalyse<sup>3</sup> im Spätsommer 2017 kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Grünland- und Saumstrukturen das Vorkommen der streng geschützten Falterarten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zwar unwahrscheinlich ist, aber nicht ausgeschlossen werden konnte, da geeignete Habitatstrukturen und Wirtspflanzen vorhanden sind.

Bei einer Nachsuche<sup>4</sup> im Sommer 2018 konnte die Spanische Flagge während der Flugzeit des Falters nicht an den bevorzugten Futterpflanzen im Gebiet (Gemeiner Dost -*Origanum vulgare* und Kratzdisteln - *Cirsium* sp.) beobachtet werden. Vom Großen Feuerfalter wurden weder fliegende Exemplare noch Eier oder Raupen an den Futterpflanzen im Gebiet (nicht-saure Ampferarten) entdeckt. Auch Anzeichen für das Vorkommen anderer streng geschützter Falterarten wurden nicht festgestellt.

#### 2.4.1.6 Totholzbewohnende Käfer

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet für totholzbewohnende Käfer, wie den Eremit, keine Habitatpotenziale bestehen.

#### 2.4.1.7 Heuschrecken

Hinsichtlich der Gruppe der Heuschrecken kommt die Habitatpotenzialanalyse zu dem Ergebnis, dass aufgrund mangelnder Habitateignung nicht mit dem Auftreten besonders geschützter Arten zu rechnen ist.

#### 2.4.1.8 Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1 - Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2 - Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3 – Schutz von Lebensstätten)

Eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten ist bezüglich der untersuchten Artengruppen Wildbienen, Schmetterlinge, totholzbewohnende Käfer und Heuschrecken auf Grund der fehlenden Vorkommen von Lebensstätten von europarechtlich geschützten Arten nicht zu befürchten.

---

<sup>3</sup> Weingut Seeger: Habitatpotenzialanalyse für Schmetterlinge, Heuschrecken und holzbewohnende Käfer im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans "Weingut Hohbuch" in Abstatt (Tübingen: Bioplan, 2017)

<sup>4</sup> Weingut Seeger: Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen streng geschützter Schmetterlinge zum Vorhaben „Bebauungsplan Weingut Hohbuch“ in Abstatt (Heidelberg: Bioplan, 2018)



**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

### Verletzungsverbot

Es ist grundsätzlich denkbar, dass durch Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen brütende Vögel europäisch geschützter Arten getötet oder verletzt und ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Da die Zauneidechse das gesamte Jahr im Lebensraum verbleibt, kann der Tötungstatbestand erfüllt werden, wenn Wurzeln, unter denen sie ihre Winterruhe verbringen, in dieser Zeit gerodet werden.

### Störungsverbot

Vorhabenbedingte erhebliche Störungen von Europäischen Vogelarten sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den einzelnen Artvorkommen ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete weit über den Geltungsbereich hinaus erstrecken.

Für die Zauneidechse werden erhebliche Störungen ausgeschlossen, indem für die Art ein Ersatzlebensraum entwickelt wird und Individuen aus dem Baufeld umgesiedelt werden (s.u.).

### Schutz von Lebensstätten

Es besteht die Gefahr, dass durch Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche während der Brutzeit die dort bestehenden Neststandorte zerstört werden. Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Davon betroffen sind im Bereich der bebaubaren Flächen des Bebauungsplans jeweils eine Bruthöhle der Blau- und Kohlmeise und eine Nische des Hausrotschwanzes. Bei der Zerstörung von Brutplätzen gefährdeter Arten ist davon auszugehen, dass die Art keinen geeigneten Nistplatz in der Nähe findet und daher eine Lebensstätte zerstört wird. Im Geltungsbereich betrifft dies durch die Rodung von Gehölzen im Bereich der bebaubaren Flächen jeweils einen Brutplatz der bestandsbedrohten Goldammer und der Klappergrasmücke. Die Brutplätze des bestandsbedrohten Haussperlings im Gehölzstreifen nördlich der Gebäude und an den Bestandsgebäuden werden nicht beeinträchtigt.

Für die an der Westgrenze des Geltungsbereichs nachgewiesenen Zauneidechsen ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex nördlich der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Dieser wird im Zuge der geplanten baulichen Nutzung zum Teil in Anspruch genommen.

Bei Gehölzrodungen besteht die Gefahr, dass zeitweilig genutzte Tagesverstecke der Zwergfledermaus zerstört werden.

#### *2.4.1.9 Maßnahmen zur Vermeidung*

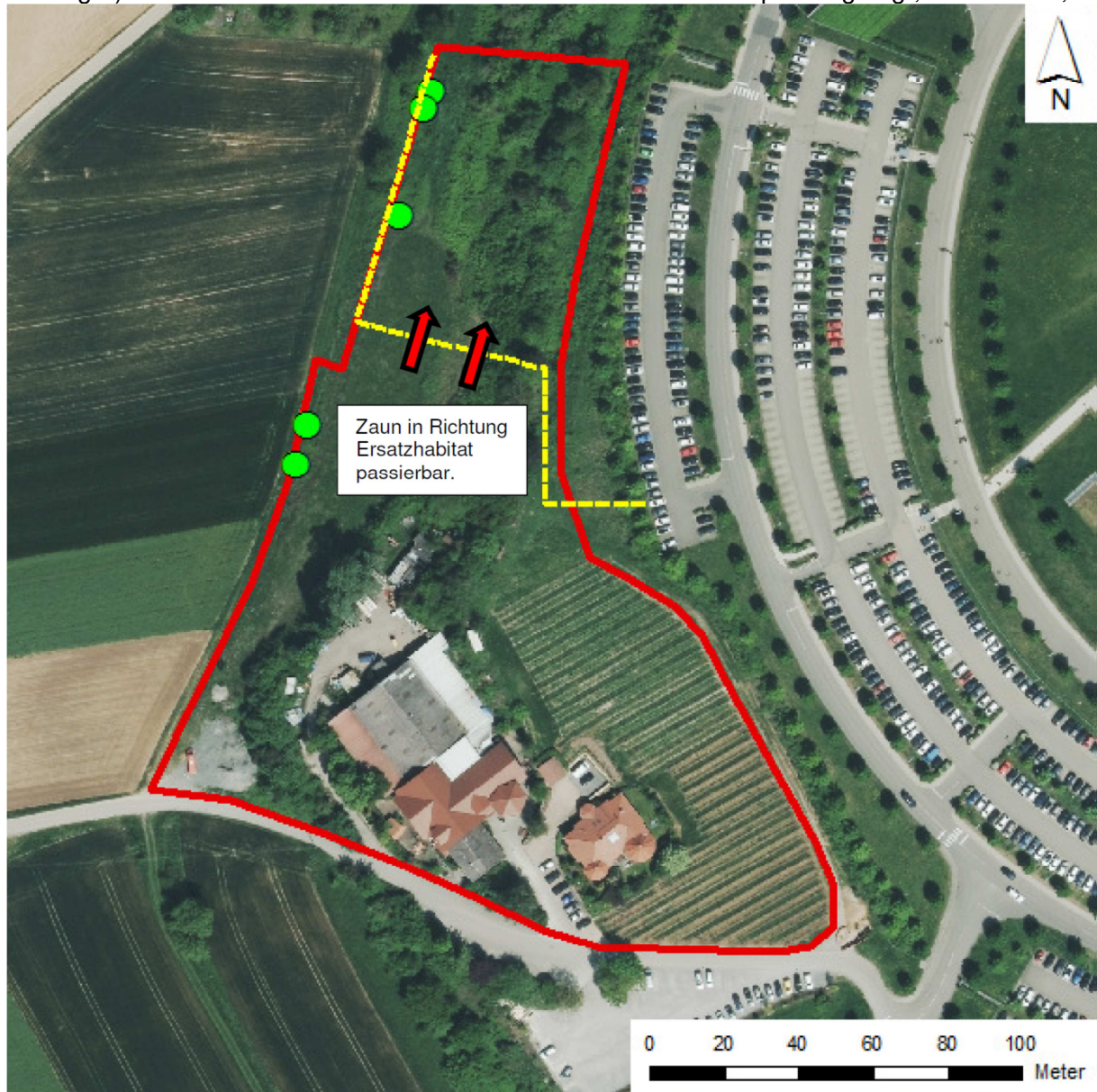
##### Maßnahmen vor und während der Bauphase

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Vögeln und der Zerstörung von Lebensstätten auszuschließen, dürfen **Baumfällungen** und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September und somit nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen bei der **Rodung von Gehölzen** auszuschließen, darf die Rodung der Wurzeln von im Winterhalbjahr gefällten und geschnittenen Gehölzen erst während der Aktivitätszeit der Eidechsen im späten Frühjahr und Sommer erfolgen.

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen durch Bauarbeiten verletzt oder getötet werden, werden im Baufeld im Herbst/Winter unter Berücksichtigung der Fäll- und Rodungszeiten die Gehölze entfernt (unter Berücksichtigung der Fäll- und Rodungszeiten) und Grünflächen gemäht und Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Sand-, Kies- oder Erdhalden entfernt, um die Fläche möglichst unattraktiv für Eidechsen zu machen. Anschließend wird das Baufeld spätestens Ende April mit einem **Reptilienschutzzaun** (ca. 60 cm über OK Gelände, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) eingezäunt (s. Abbildung 7). Auf der Innenseite des Zaunes werden mehrere Rampen angelegt, damit Tiere,



**Abbildung 7: Stellung eines Reptilienschutzzauns (gestrichelte gelbe Linie) entlang des Baufeldes (IUS, 2018)**

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

die sich im Baufeld befinden, aus der Fläche flüchten können. Der Zaun wird für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Möglicherweise auf der Fläche verbliebene Individuen werden in zwei Kontrollgängen im April/Mai abgefangen und in den angrenzenden Ersatzlebensraum umgesiedelt. Da die Zauneidechse das Baufeld vor allem randlich nutzt, wird davon ausgegangen, dass keine bzw. nur wenige Tiere der Art im Baufeld angetroffen werden.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Für den Verlust von einer Brutnische des Hausrotschwanzes werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, drei **Nischenbrüterhöhlen** an Bäumen, Gebäuden oder Mauern im Umfeld angebracht. Des Weiteren werden insgesamt sechs **Nisthöhlen** für den Verlust von je einem Brutplatz der Blau- und Kohlmeise an Bäumen in der näheren Umgebung des Weingutes aufgehängt.

Für den Verlust je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer und der Klappergrasmücke werden vorgezogen, vor der Baufeldräumung, z. B. am östlichen und westlichen Rand der geplanten Streuobstwiese, entlang des bestehenden Gehölzstreifens auf der Oberkante der Böschung bzw. entlang des Feldweges, **dornenreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen** aus standortheimischen Sträuchern der Liste im Anhang mit einem hohen Dornenanteil angelegt. Die Breite der Heckenpflanzungen sollte jeweils zwischen 3 und 5 m betragen, bei einem Pflanzabstand der Heckenpflanzen zueinander von 80 – 100 cm. Insgesamt sollte mit den Pflanzungen eine Heckenlänge von 70 m erreicht werden. Der Übergang von den Heckenstrukturen zur Streuobstwiese wird als ca. 3 m breiter Krautsaum entwickelt. Er wird alle 2 - 3 Jahre im Spätsommer abschnittsweise gemäht. Dabei ist darauf zu achten, dass ca. die Hälfte des Krautsaums jeweils bestehen bleibt, um Goldammer und Klappergrasmücke als Brutstätte, Nahrungsquelle und Versteckmöglichkeit zu dienen.

Zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse, die durch das Vorhaben zerstört werden, wird vor Beginn der Bauarbeiten und der Einrichtung des Baufeldes z. B. im Bereich der geplanten Streuobstwiese ein **Ersatzlebensraum für die Zauneidechse** entwickelt, in den die Zauneidechsen umgesiedelt werden. Um die Fläche für die Zauneidechse zu optimieren werden folgende Maßnahmen zur Schaffung eines gut geeigneten Ersatzlebensraums durchgeführt:

Es werden zwei je 5 m lange südexponierte Steinriegel aus größtenteils faustgroßen Natursteinen angelegt. Die Steinriegel reichen bis 0,5 m tief unter das Niveau der südlich an die Aufschüttung grenzenden Fläche. Hierzu wird das Substrat zuvor ausgehoben und im Anschluss an die Steinschüttung wieder angeschüttet. Dadurch entstehen frostsichere Winterquartiere für die Zauneidechse.

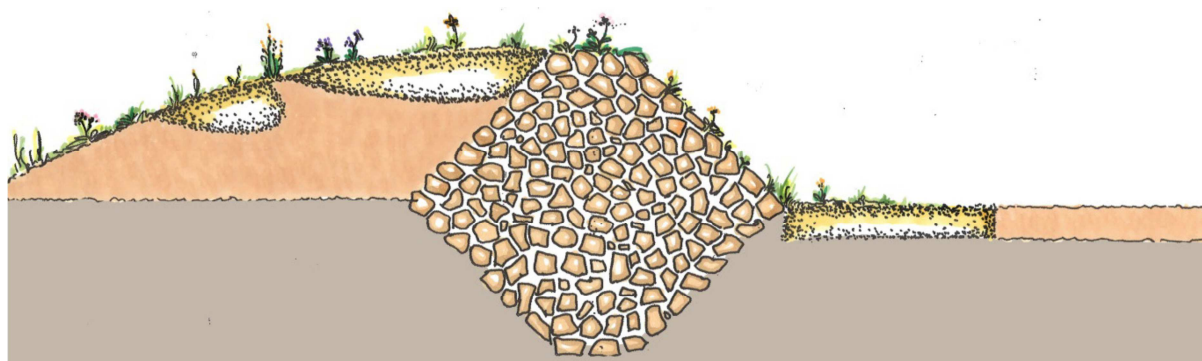


Abbildung 8: Schematische Darstellung einer Steinriegelstruktur für die Zauneidechse (IUS, 2018)

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Auf dem Steinriegel bzw. im Bereich des angeschütteten Erdreichs wird kleinräumig nährstoffarmer Sand aufgebracht. Hierfür werden die Bereiche ca. 20 cm tief ausgehoben und anschließend mit nährstoffarmem Sand verfüllt. Die Sandflächen werden durch Pflege dauerhaft offen gehalten.

Es werden drei Reisigbündel mit einem Durchmesser von ca. 65 cm und einer Länge von ca. 3 m, dicht geschichtet, mit armdicken Hölzern zur Beschwerung versehen und mit Drahtschlingen eng gebunden, ausgebracht. Die Bündel werden im unmittelbaren Umfeld der Steinriegel sowie entlang von ost- bis südexponierten Heckenrändern ausgebracht.

Die Fläche wird zukünftig zweischürig mit einem Balkenmähwerk gemäht. Das Mahdgut sollte eine Woche lang auf der Fläche belassen und dann abtransportiert werden. Kleinere Anteile des Mahdguts können an sonnenexponierten Rändern von Gehölzbeständen dauerhaft abgelegt werden. Sollten aus naturschutzfachlicher Sicht problematische Arten wie z. B. Neophyten aufkommen, werden diese durch zusätzliche Pflegegänge entfernt. Bei jeder Mahd der Fläche können mehrere Altgrasinseln mit jeweils ca. 25 m<sup>2</sup> Fläche ausgespart werden. Die Lage der Altgrasinseln sollte regelmäßig wechseln.

Um mögliche Verluste von Tagesquartiere der Zwergfledermaus in Baumhöhlen oder in Spalten zu kompensieren, werden vorsorglich fünf Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden in der Umgebung des Weingutes Seeger in mindestens 3 m Höhe angebracht.

## 2.4.2 Schutzgüter des Naturschutzrechts

### 2.4.2.1 *Tiere, Pflanzen*

#### Bedeutung

Die Saumvegetation, die sich am Rand von Gehölzflächen entwickelt hat, Obstwiesen und die Gehölzflächen haben als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine hohe Bedeutung. Die Wiese und die Brombeergestrüppflächen haben eine mittlere Bedeutung, die Garten- und Weinbergsflächen, die Brennesselflur sowie der Grasweg haben eine geringe Bedeutung und die Gebäude-, Verkehrs-, Schotter- und kleinen Grünflächen haben eine sehr geringe bis keine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Abgesehen von den Lebensräumen von europarechtlich geschützten Arten (siehe Kap. 2.4.1) haben die Wiesen-, Brombeer- und Brennesselflächen speziell für national geschützte Wildbienen und Schmetterlingsarten eine hohe Bedeutung als Lebensraum.

Die Gehölzfläche, die sich aus den Resten früherer Obstwiesen entwickelt hat, mit angrenzender Saumvegetation erfüllt außerhalb des Zusammenhangs mit der bestehenden Bebauung möglicherweise die Kriterien für den nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotoptyp „Feldgehölz“.

#### Beeinträchtigungen

Durch die geplanten Nutzungen werden insbesondere Wiesen- und Gehölzflächen mit mittlerer und hoher Bedeutung durch Verkehrs-, Gebäude- und Gartenflächen mit sehr geringer und geringer Bedeutung ersetzt, was zu geringen bis hohen Beeinträchtigungen führt.

Am Übergang zur freien Landschaft können durch die nächtliche Beleuchtung des Gebietes insbesondere nachtaktive Insekten in ihrer Orientierung gestört und angelockt werden, so dass sie von ihrer Ernährung, Fortpflanzung und der Bestäubung von Pflanzen abgehalten werden und leichte Beute von Fledermäusen und nacht- bzw. dämmerungsaktiven Vögeln werden.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Verminderung und Kompensation der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- An den im Lageplan dargestellten Stellen ist jeweils ein gebietsheimischer Baum der Liste im Anhang zu pflanzen, zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. Die Standorte können um 5 m in alle Richtungen verschoben werden. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 1 ist eine Streuobstwiese durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (1 Baum / 100 m<sup>2</sup>) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wiese ist 2-, maximal 3-mal pro Jahr zu mähen, das erste Mal frühestens im Juni. Die bestehende Lößabbruchkante am Westrand der Fläche ist durch Abgrabung auf ca. 1 m als Nistplatz für Boden nistende Wildbienenarten zu erhöhen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die Pflanzgebotsflächen PG 2 sind als Magerrasenflächen mit gebietsheimischem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Maßnahmen zur Hangsicherung sind auf der Fläche zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 3 ist eine Böschungsbepflanzung als Feldhecke aus gebietsheimischen Straucharten der Liste im Anhang herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Maßnahmen zur Hangsicherung sind auf der Fläche zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 4 ist eine dornenreiche Feldhecke aus gebietsheimischen Straucharten der Liste im Anhang mit einem 3 m breiten Saum zur angrenzenden Streuobstwiese, der abschnittsweise alle zwei Jahre gemäht wird, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die gekennzeichnete Wiesenfläche ist als Habitat für Schmetterlinge und Wildbienen, insbesondere die Gruben-Hummel, zu erhalten und 2-, maximal 3-mal pro Jahr zu mähen, das erste Mal frühestens im Juni. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Der im Lageplan dargestellte Laubbaum ist zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Die bestehenden Streuobst- und Gehölzflächen außerhalb der Bauflächen sind zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)

**Tabelle 4: Biotopwertbilanz**

Bestandsaufnahme / Bebauungsplan	Biotoptyp	Öko-punkte / m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Wert-differenz
			Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	
<b>sehr geringe Bedeutung</b>							
Gebäude, überbaubare Grundstücksfläche	60.10 von Bauwerken bestehende Fläche	1	1.817	1.817	6.470	6.470	4.653
Asphalt-, Beton-, Pflasterfläche	60.20 Straße, Weg, Platz	1	1.810	1.810	626	626	-1.184
Schotterfläche	60.23 Platz mit Kies oder Schotter	2	197	394	0	0	-394
Grünfläche	60.50 kleine Grünfläche	4	18	72	0	0	-72
<b>Zwischensumme</b>			<b>3.842</b>	<b>4.093</b>	<b>7.096</b>	<b>7.096</b>	<b>3.003</b>

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Bestandsaufnahme / Bebauungsplan	Biotoptyp	Öko-punkte / m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Wert-differenz
			Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	
<b>geringe Bedeutung</b>							
Garten / nicht-überbaubare Grundstücksfläche	60.60 Garten	6	964	5.784	1.649	9.896	4.112
Grasweg	60.25 Grasweg	6	474	2.844	0	0	-2.844
Brennnesseln	35.20 Dominanzbestand	8	326	2.608	0	0	-2.608
Weinberg	37.23 Weinberg mit Grünlandunterwuchs	8	4.503	36.024	4.443	35.544	-480
<b>Zwischensumme</b>			<b>6.267</b>	<b>47.260</b>	<b>6.092</b>	<b>45.440</b>	<b>-1.820</b>
<b>mittlere Bedeutung</b>							
Brombeergestrüpp	43.11 Brombeergestrüpp	9	1.629	14.661	0	0	-14.661
Wiese	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	13	3.033	39.429	812	10.556	-28.873
Feldgehölz neu	41.10 Feldgehölz geplant	14	0	0	214	2.996	2.996
Feldhecke neu	41.22 Feldhecke geplant	14	0	0	1.035	14.490	14.490
Wiesenböschung	35.43 Hochstaudenflur	16	282	4.512	207	3.312	-1.200
<b>Zwischensumme</b>			<b>4.944</b>	<b>58.602</b>	<b>2.268</b>	<b>31.354</b>	<b>-27.248</b>
<b>hohe Bedeutung</b>							
Feldgehölz	41.10 Feldgehölz	17	4.765	81.005	1.891	32.147	-48.858
hochstämmige Streuobstwiese geplant	45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	17	0	0	2.493	42.381	42.381
hochstämmige Streuobstwiese	45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	19	859	16.321	591	11.229	-5.092
Saumvegetation	35.12 mesophytische Saumvegetation	19	218	4.142	249	4.731	589
Magerwiese	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte	21	0	0	215	4.515	4.515
<b>Zwischensumme</b>			<b>5.842</b>	<b>101.468</b>	<b>5.439</b>	<b>95.003</b>	<b>-6.465</b>
<b>Bäume</b>							
gebietsfremder Laubbaum auf Grünfläche	45.30a nicht heimischer Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp	4	53	212	0	0	-212
Laubbaum auf Magerwiese	45.30b Einzelbaum auf mittel-hochwertigem Biotoptyp	4	0	0	92	368	368

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Bestandsaufnahme / Bebauungsplan	Biotoptyp	Öko-punkte / m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Wert-diffe-renz
			Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Öko-punkte	
Laubbaum auf Wiese	45.30b Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp	6	233	1.398	0	0	-1.398
Laubbaum auf Baugrundstück	45.30a Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp	8	145	1.160	789	6.312	5.152
<b>Zwischensumme</b>			<b>431</b>	<b>2.770</b>	<b>881</b>	<b>6.680</b>	<b>3.910</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20.895</b>	<b>214.193</b>	<b>20.895</b>	<b>185.573</b>	<b>-28.620</b>

Das unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibende Defizit von 28.620 Ökopunkten kann z.B. durch den Bau einer Trockenmauer mit einer Ansichtsfläche von 7,15 m<sup>2</sup> kompensiert werden<sup>5</sup>.

#### 2.4.2.2 Boden

##### Bedeutung

Nach der Bewertung der Bodenkarte ist im Bereich der Pelosol-Braunerde die Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen mittel (Wertstufe 2), als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel (Wertstufe 1,5), als Filter und Puffer für Schadstoffe hoch bis sehr hoch (Wertstufe 3,5).

Die Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation ist gering und wird daher in die Gesamtbewertung nicht einbezogen. Insgesamt ist die Bedeutung des Bodens mittel (bis hoch) (Wertstufe 2,333, Ökopunkte 9,33).

Im Bereich des Tiefen Kolluviums ist die Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen hoch (Wertstufe 3), als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch (Wertstufe 4), als Filter und Puffer für Schadstoffe sehr hoch (Wertstufe 4).

Die Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation ist sehr gering und wird daher in die Gesamtbewertung nicht einbezogen. Insgesamt ist die Bedeutung des Bodens (hoch bis) sehr hoch (Wertstufe 3,666, Ökopunkte 14,66).

Die durch Verkehrsflächen oder Gebäude versiegelten Flächen haben keine Bedeutung mehr für die Bodenfunktionen (Wertstufe 0), Schotterflächen als teilversiegelte Flächen haben eine geringe Bedeutung (Wertstufe 0,5, Ökopunkte 2) und auch die Freiflächen im Anschluss an die Gebäude haben durch Umlagerung und Verdichtung nur noch eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1, Ökopunkte 4)

##### Beeinträchtigungen

Durch die geplanten Nutzungen werden natürliche Bodenflächen insbesondere im Bereich des Pelosol mit mittlerer Bedeutung durch Verkehrsflächen und Gebäude zum Teil oder ganz versiegelt, was zu mittleren Beeinträchtigungen führt.

<sup>5</sup> Berechnung der Kompensationswirkung erfolgt laut Ökokontoverordnung nach den Herstellungskosten, wobei durch 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkte kompensiert werden. Bei Kosten von ca. 1.000 € pro 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche inklusive Erdarbeiten werden durch 7,25 m<sup>2</sup> Trockenmauer 7,15 x 1.000 x 4 = 28.600 Ökopunkte kompensiert.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Auf Grund der hohen Filter- und Pufferfunktion ist das Risiko durch Unfälle mit bodengefährdenden Stoffen gering.

#### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- Die als Fläche zum Erhalt von Wiesen-, Streuobst- und Gehölzflächen festgesetzten Bereiche und die Pflanzgebotflächen PG 1 und PG 4 dürfen im Zuge der Baumaßnahmen nicht befahren und als Lagerflächen oder für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. (§ 9 (1) 20 BauGB)

**Tabelle 5: Bodenwertbilanz**

Bodenfläche	Wert	Bestand Fläche (m <sup>2</sup> )	Boden- wert	Planung Fläche (m <sup>2</sup> )	Boden- wert	Wertdif- ferenz
versiegelte Flächen	0,00	3.627	0	7.096	0	0
Schotterflächen, Grasweg	2,00	671	1.342	0	0	-1.342
Pelosol mit geringer bis mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, hoher bis sehr hoher Bedeutung als Filter und Puffer und mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen	9,33	14.045	131.040	10.864	101.357	-29.682
Tiefes Kolluvium mit sehr hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, sehr hoher Bedeutung als Filter und Puffer und hoher Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen	14,66	1.570	23.016	1.237	18.134	-4.882
unbewertete Freiflächen	4	982	3.928	1.699	6.795	2.867
<b>Summe</b>		<b>20.895</b>	<b>159.326</b>	<b>20.895</b>	<b>126.287</b>	<b>-33.039</b>

Das entstehende Defizit von 33.039 Ökopunkten kann z.B. durch den Bau einer Trockenmauer mit einer Ansichtsfläche von 8,25 m<sup>2</sup> kompensiert werden<sup>6</sup>.

#### 2.4.2.3 Wasser

##### Bedeutung

In Bezug auf die Grundwasserneubildung hat der geologische Untergrund aus Löß- und Lehm eine geringe Bedeutung.

Natürliche Oberflächengewässer kommen im Planungsgebiet nicht vor.

##### Beeinträchtigungen

Durch die zusätzliche Bebauung entstehen geringe Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung, die bereits mit der Bewertung des Schutzgutes Boden berücksichtigt sind.

Auf Grund der hohen Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist das Risiko durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen gering.

<sup>6</sup> Berechnung der Kompensationswirkung erfolgt laut Ökokontoverordnung nach den Herstellungskosten, wobei durch 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkte kompensiert werden. Bei Kosten von ca. 1.000 € pro 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche inklusive Erdarbeiten werden durch 8,25 m<sup>2</sup> Trockenmauer 8,25 x 1.000 x 4 = 33.000 Ökopunkte kompensiert.



**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation sind nicht erforderlich.

#### 2.4.2.4 *Klima, Luft*

##### Bedeutung

Für den lokalen Klimaausgleich hat die Wiesenfläche eine hohe Eignung, da dort in Strahlungsnächten Kaltluft entsteht, die der Topografie folgend nach Süden ins Schozachtal und dann dem Tal folgend nach Abstatt fließt. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Ortes ist seine thermische Belastung allerdings gering, weshalb die lokalklimatische Bedeutung der Wiese eher mittel ist.

Die Gehölzflächen haben eine mittlere Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich, da sie Luftschadstoffe binden und abbauen können.

Die Weinbergflächen und die bebauten oder auf andere Weise versiegelten Flächen haben für den klima- und lufthygienischen Ausgleich hingegen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung.

##### Beeinträchtigungen

Durch die zusätzliche Bebauung entstehen durch die Inanspruchnahme von Wiesenflächen stellenweise mittlere Beeinträchtigungen für den lokalen Klimaausgleich und durch die Inanspruchnahme von Gehölzflächen mittlere Beeinträchtigungen für die Lufthygiene.

### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Verminderung und Kompensation der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- An den im Lageplan dargestellten Stellen ist jeweils ein gebietsheimischer Baum der Liste im Anhang zu pflanzen, zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. Die Standorte können um 5 m in alle Richtungen verschoben werden. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 1 ist eine Streuobstwiese durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (1 Baum / 100 m<sup>2</sup>) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 3 ist eine Böschungsbepflanzung als Feldhecke aus gebietsheimischen Straucharten der Liste im Anhang herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Maßnahmen zur Hangsicherung sind auf der Fläche zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Der im Lageplan dargestellte Laubbaum ist zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Die bestehenden Streuobst- und Gehölzflächen außerhalb der Bauflächen sind zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)

#### 2.4.2.5 *Landschaft*

##### Bedeutung

Für das Landschaftsbild haben die Gehölzflächen eine hohe, die Wiesen- und Weinbergflächen eine mittlere und die bebauten und versiegelten Flächen eine sehr geringe Bedeutung.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Beeinträchtigung

Durch die geplante bauliche Nutzung werden die Gehölzflächen westlich der bestehenden Bebauung, entfernt und die Errichtung zusätzlicher Gebäude ermöglicht, wodurch der landschaftliche Eindruck, insbesondere von Westen her, beeinträchtigt wird.



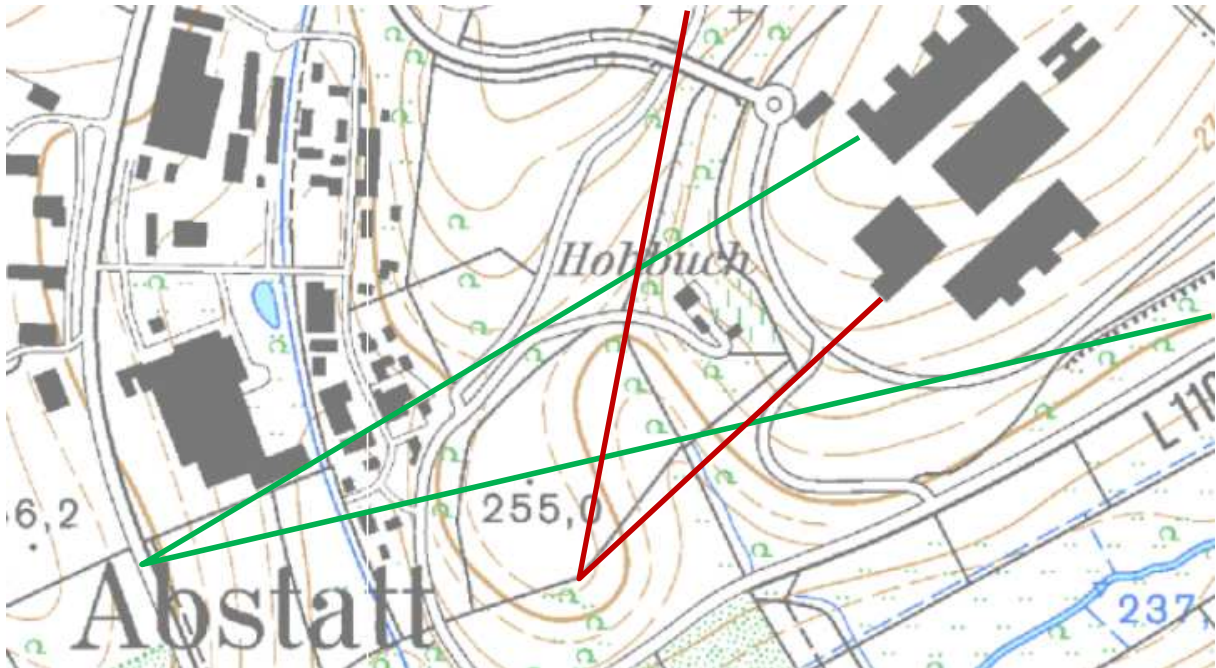
**Abbildung 9: Blick vom Hang im Südwesten auf das Plangebiet**



**Abbildung 10: Blick von der Happenbacher Straße im Westen auf das Plangebiet**

○ Wegfallende Gehölze      ● zu erhaltene Gehölze

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**



**Abbildung 11: Blickpunkte der Abbildungen 6 und 7**

#### Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Die neuentstehende Böschungsfläche im Westen wird mit einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Arten der Liste im Anhang bepflanzt (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Der im Lageplan dargestellte Baum ist zu erhalten und ggf. gleichartig an gleicher Stelle zu ersetzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- An den im Lageplan dargestellten Standorten sind standortheimische Bäume der Liste im Anhang zu pflanzen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Die Standorte können um 5 m in alle Richtungen verschoben werden. (§ 9 (1) 25b BauGB)

#### 2.4.3 Fläche

Durch die Festsetzung einer Gebäudehöhe von bis zu 10 m wird eine der landschaftlichen Situation angemessene Nutzung der Fläche mit zweistöckigen Gebäuden, in denen auch das Dach noch genutzt werden kann, ermöglicht.

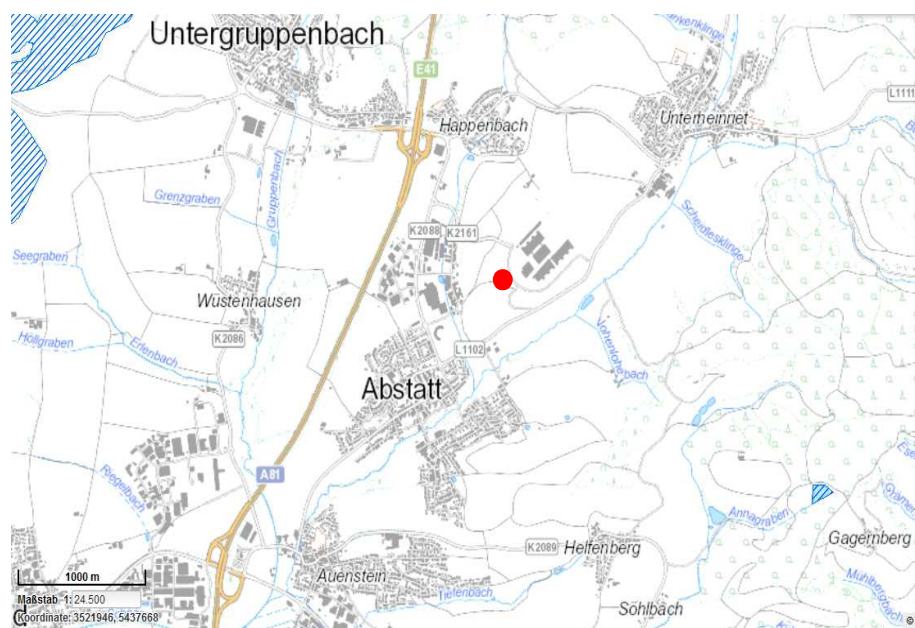
#### 2.4.4 Natura 2000

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind der Annasee als Teil des FFH-Gebietes „Löwensteiner und Heilbronner Berge“ (7021341) im Südosten in einer Entfernung von 2,8 km und das im Nordwesten gelegene FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ (7021342) in 3,6 km Entfernung.

Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete sind auf Grund der zulässigen Nutzung und der Entfernung nicht zu erwarten.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**



**Abbildung 12:** Karte mit FFH-Gebieten und der Lage des Baugebietes (LUBW, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, 31.08.2017)

#### 2.4.5 Bevölkerung

Für die Erholungsnutzung durch die Bevölkerung hat das Gebiet auf Grund seiner landschaftlichen Qualität und der Wegeerschließung eine mittlere bis geringe Bedeutung. Insbesondere durch die Rodung von Gehölzen und die Erweiterung der Bebauung entstehen Beeinträchtigungen der Erholungseignung. Mittelfristig werden diese durch die geplanten Neupflanzungen von Streuobst, Feldgehölz, freiwachsenden Hecken und Einzelbäumen wieder ausgeglichen.

#### 2.4.6 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Gebäude stellen Sachgüter der privaten Eigentümer dar und können weiterhin genutzt und im planungsrechtlich zulässigen Rahmen umgebaut, erweitert oder abgerissen werden. Umweltbezogene Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

#### 2.4.7 Emissionen, Abfall und Abwasser

Durch die künftig zusätzlich zulässigen Nutzungen sind keine besonderen Emissionen zu erwarten.

Die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn ist gesichert. Ggf. müssen gewerbliche Abfälle durch die Betriebe selbst entsorgt werden.

Die Abwasserentsorgung über die Kanalisation zur Gruppenkläranlage Schozachtal westlich von Ilsfeld ist gewährleistet.

#### 2.4.8 Energieverwendung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem die mittlere jährliche Globalstrahlung 1050 – 1075 kWh/m<sup>2</sup> beträgt, so dass gute Möglichkeiten zur Nutzung der Sonnenenergie bestehen.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Für den Bau und den Betrieb von Erdwärmesonden sind die Untergrundverhältnisse im Plangebiet hydrogeologisch nur bis zu begrenzten Tiefen unter 100 m günstig. Falls eine Nutzung beabsichtigt wird, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

#### 2.4.9 Umweltpläne

*wird nach Einsicht in den Landschaftsplan ergänzt*

#### 2.4.10 Luftqualität

Messwerte zur Luftqualität liegen von der Station in Heilbronn vor, die als städtische Messstation für die meisten Schadstoffe höhere Werte ermitteln dürfte, als sie in Abstatt erreicht werden. Man kann also davon ausgehen, dass in Abstatt die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplanten Nutzungen die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

**Tabelle 6: Messwerte der Luftschadstoffe von 2017**

Schadstoff	Kriterium	29. BImSchV Grenzwert	Messstation Heilbronn Messwert
<b>Ozon (O<sub>3</sub>)</b>	Max1h [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	120 / 180	185
	AzT1h > 180 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	-	2
	AzT8h > 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	25	22
<b>Schwebstaub</b>	JMW [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	40	20
	AzT > 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	35	13
<b>Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)</b>	AzT > 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	18	0
	JMW [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	40	26

(<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>, Stand: 18.10.2018)

#### 2.4.11 Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation

##### 2.4.11.1 Eingriffsregelung

- Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die als Fläche zum Erhalt der Streuobst- und Gehölzflächen festgesetzten Bereiche und die Pflanzgebotsflächen PG 1 und PG 4 dürfen im Zuge der Baumaßnahmen nicht befahren und als Lagerflächen oder für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche 1 ist auch eine Trockenmauer aus gebietstypischem Material mit einer Ansichtsfläche von mindestens 15,4 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 15.400 € zu errichten (§ 9 (1) 20 BauGB)
- An den im Lageplan dargestellten Stellen ist jeweils ein gebietsheimischer Baum der Liste im Anhang zu pflanzen, zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. Die Standorte können um 5 m in alle Richtungen verschoben werden. (§ 9 (1) 25a BauGB)

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 1 ist eine Streuobstwiese durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (1 Baum / 100 m<sup>2</sup>) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wiese ist 2-, maximal 3-mal pro Jahr zu mähen, das erste Mal frühestens im Juni. Die bestehende Lößabbruchkante am Westrand der Fläche ist durch Abgrabung auf ca. 1 m als Nistplatz für im Boden nistende Wildbienenarten zu erhöhen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die Pflanzgebotsflächen PG 2 sind als Magerrasenflächen mit gebietsheimischem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Maßnahmen zur Hangsicherung sind auf der Fläche zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf der Pflanzgebotsfläche PG 3 ist eine Böschungsbepflanzung als Feldhecke aus gebietsheimischen Straucharten der Liste im Anhang herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Maßnahmen zur Hangsicherung sind auf der Fläche zulässig. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Der im Lageplan dargestellte Laubbaum ist zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Die gekennzeichnete Wiesenfläche (PB 1) ist als Habitat für Schmetterlinge und Wildbienen, insbesondere die Gruben-Hummel, zu erhalten und 2-, maximal 3-mal pro Jahr zu mähen, das erste Mal frühestens im Juni. (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Die bestehenden Streuobst- und Gehölzflächen außerhalb der Bauflächen (PB 2) sind zu erhalten und ggf. gleichartig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25b BauGB)

#### 2.4.11.2 Artenschutz

##### Maßnahmen vor und während der Bauphase

- Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen dürfen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September und somit nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. (§ 39 BNatSchG)
- Zum Schutz von überwinterten Zauneidechsen dürfen vor deren Umsiedlung Wurzeln von im Winterhalbjahr gefällt und geschnittenen Gehölzen erst während der Aktivitätszeit der Eidechsen im späten Frühjahr und Sommer gerodet werden. (§ 44 (1), (5) BNatSchG)
- Um zu verhindern, dass Zauneidechsen durch Bauarbeiten verletzt oder getötet werden, wird das Baufeld im Herbst/Winter unter Berücksichtigung der Fäll- und Rodungszeiten beräumt. Anschließend wird das Baufeld spätestens Ende April mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. Auf der Innenseite des Zaunes werden mehrere Rampen angelegt, damit Tiere, die sich im Baufeld befinden, aus der Fläche flüchten können. Der Zaun wird für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Möglicherweise auf der Fläche verbliebene Individuen werden in zwei Kontrollgängen im April/Mai abgefangen und in den als CEF-Maßnahme anzulegenden Ersatzlebensraum umgesiedelt. (§ 44 (1), (5) BNatSchG)

##### Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

- Vor der Baufeldräumung werden drei Nischenbrüterhöhlen für den Hausrotschwanz an Bäumen, Gebäuden oder Mauern im Umfeld angebracht. Des Weiteren werden insgesamt sechs Nisthöhlen für Blau- und Kohlmeise an Bäumen in der näheren Umgebung des Weingutes aufgehängt. (§ 44 (1), (5) BNatSchG)

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

- Für den Verlust je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer und der Klap-  
pergrasmücke ist vor der Baufeldräumung auf der Pflanzgebotsfläche PG 4 eine dornen-  
reiche Feldhecke aus gebietsheimischen Straucharten der Liste im Anhang mit einem  
3 m breiten Saum zur angrenzenden Streuobstwiese, der abschnittsweise alle zwei Jahre  
gemäht wird, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Für den Verlust je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer und der Klap-  
pergrasmücke werden außerdem am östlichen Rand der bestehenden Gehölzfläche an  
geeigneten Stellen dornige Sträucher der Liste im Anhang gepflanzt.  
(§ 44 (1), (5) BNatSchG)
- Um mögliche Verluste von Tagesquartiere der Zwergfledermaus zu kompensieren, wer-  
den fünf Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden in der Umgebung in mindestens  
3 m Höhe angebracht. (§ 44 (1), (5) BNatSchG)
- Vor Beginn der Bauarbeiten und der Einrichtung des Baufeldes wird im Bereich der ge-  
planten Streuobstwiese ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse entwickelt, in den die  
Zauneidechsen umgesiedelt werden. Es werden zwei je 5 m lange südexponierte Stein-  
riegel aus größtenteils faustgroßen Natursteinen angelegt. Auf dem wird kleinräumig  
nährstoffarmer Sand aufgebracht. Es werden drei Reisigbündel mit einen Durchmesser  
von ca. 65 cm und einer Länge von ca. 3 m im unmittelbaren Umfeld der Steinriegel so-  
wie entlang von ost- bis südexponierten Heckenrändern ausgebracht.  
(§ 44 (1), (5) BNatSchG)

## **2.5 Alternativen**

Da es sich um eine Planung für die Bedürfnisse des im Gebiet bestehenden Weinbaubetrie-  
bes handelt, kommen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

### **3 FAZIT**

#### **3.1 Zusammenfassung**

Eine Erweiterung der Bebauung kann zu Beeinträchtigungen geschützter Vögel, Zauneidechsen und Fledermäuse führen. Um Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden werden künstliche Nisthilfen und Fledermauskästen angebracht, eine dornenreiche Hecke gepflanzt und eine Ersatzlebensraum für Zauneidechsen geschaffen, in die betroffene Individuen umgesiedelt werden.

Die zusätzlichen Baumöglichkeiten führen insbesondere durch die Inanspruchnahme von Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für Pflanzen und Tiere (wobei es sich teilweise um geschützte Feldgehölze handeln kann), für den Boden und für das Landschaftsbild sowie mit mittlerer Bedeutung für die Klima- und Lüthygiene zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Bedeutung des Gebietes für den Wasserhaushalt ist nur gering. Die Beeinträchtigungen werden vermindert durch die Festsetzung von Grünflächen, in denen Gehölz- und Streuobstflächen erhalten werden können. Für eine Kompensation der Beeinträchtigungen sollen die Gehölzflächen ergänzt und eine Streuobstwiese angelegt werden, auf der auch Trockenmauern errichtet werden.

Die Intensität der Flächennutzung ist der Topographie angemessen.

Negative Auswirkungen auf Natura 2000-Flächen sind auf Grund der zulässigen Nutzung und des Abstandes von über 2 km nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Erholungseignung für die Bevölkerung werden durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die Behandlung von Emissionen, Abfall und Abwasser erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Heilbronn und der Abwassersatzung. Niederschlagswasser soll getrennt in das bestehende Rigolensystem im Westen geleitet und versickert werden. Schmutzwasser wird in der Gruppenkläranlage Schozachtal westlich von Ilsfeld gereinigt.

Die Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativen Energien sind für Sonneneinstrahlung gut und für Erdwärme bis 100 m Tiefe möglich.

Die Planung wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass Grenzwerte für die Luftqualität überschritten werden.

#### **3.2 Umweltüberwachung**

Sollte im Zuge von Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen werden, so hat der Bauherr unverzüglich das Landratsamt als Untere Wasserschutzbehörde zu benachrichtigen.

Werden beim Vollzug der Planung unbekannt archäologische Funde entdeckt, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Kommune anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Sollten im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung unvorhergesehene erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten, müssen in Absprache mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Im Laufe der Planung können weitere Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden.



**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

## 4 ANHANG

### 4.1 Standortheimische Bäume und Sträucher

In der Tabelle werden die Arten der gebietsheimischen Gehölze<sup>7</sup> in Abstatt aufgeführt. Bei der konkreten Planung können Landschaftsarchitekten/-gärtner über die genauen Ansprüche der einzelnen Arten informieren.

**Tabelle 7: Standortheimische Bäume und Sträucher**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Geeignet als Straßenbaum**	Geeignet für Spielplätze**
<b>Bäume 1. Ordnung</b>			
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	X
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	X
<b>Gewöhnliche Esche*</b>	<b><i>Fraxinus excelsior</i></b>	X	X
<b>Trauben-Eiche</b>	<b><i>Quercus petraea</i></b>	X	X
<b>Stiel-Eiche</b>	<b><i>Quercus robur</i></b>	X	X
<b>Silber-Weide</b>	<b><i>Salix alba</i></b>	-	X
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	-	X
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	-	X
<b>Bäume 2. Ordnung</b>			
<b>Feld-Ahorn</b>	<b><i>Acer campestre</i></b>	m.E.	X
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	m.E.	X
<b>Schwarz-Erle</b>	<b><i>Alnus glutinosa</i></b>	-	X
<b>Hänge-Birke</b>	<b><i>Betula pendula</i></b>	m.E.	X
<b>Hainbuche</b>	<b><i>Carpinus betulus</i></b>	m.E.	X
<b>Gewöhnliche Hasel</b>	<b><i>Corylus avellana</i></b>	X	X
<b>Zitterpappel, Espe</b>	<b><i>Populus tremula</i></b>	-	X
<b>Vogel-Kirsche</b>	<b><i>Prunus avium</i></b>	-	X
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	-	X
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	-	X
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	-	X
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	m.E.	X

<sup>7</sup> LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002

**Gemeinde Abstatt**  
**Bebauungsplan „Weingut Hohbuch“ - Umweltbericht**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Geeignet als Straßenbaum**	Geeignet für Spielplätze**
<b>Sträucher</b>			
<b>Roter Hartriegel</b>	<b><i>Cornus sanguinea</i></b>		X
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		X
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		X
<b>Gewöhnliche Pfaffenhütchen</b>	<b><i>Euonymus europaeus</i></b>		-
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		-
<b>Gewöhnlicher Liguster</b>	<b><i>Ligustrum vulgare</i></b>		X
<b>Schlehe</b>	<b><i>Prunus spinosa</i></b>		X
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>		X
<b>Echte Hunds-Rose</b>	<b><i>Rosa canina</i></b>		X
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>		X
<b>Echte Hunds-Rose</b>	<b><i>Rosa canina</i></b>		X
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>		X
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>		X
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>		X
<b>Purpur-Weide</b>	<b><i>Salix purpurea</i></b>		X
<b>Fahl-Weide</b>	<b><i>Salix rubens</i></b>		X
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>		X
Korb-Weide	<i>Salix- viminalis</i>		X
Schwarzer-Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		X
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		X
<b>Wolliger Schneeball</b>	<b><i>Viburnum lantana</i></b>		X
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		X

Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

\* = sollte zur Zeit auf Grund des Eschentriebsterbens nicht gepflanzt werden

\*\* - = nicht geeignet, X = geeignet, m.E. = mit Einschränkung